

Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund der §§ 6, 10, 11 und 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG).
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder eine Wohnung zu beschaffen.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Osterholz-Scharmbeck bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitern oder verringern. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind
 - a. städtische Obdachlosenunterkünfte und
 - b. angemieteter Wohnraum.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Aufnahme und Unterbringung begründet kein privatrechtliches Mietverhältnis.

- (3) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Osterholz-Scharmbeck in die Unterkünfte eingewiesenen Personen.

§ 3

Dauer der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Benutzerinnen und Benutzer in die Unterkunft eingewiesen werden. Die Nutzung der Unterkunft wird durch schriftliche Verfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs begründet. In Eilfällen kann dies durch die Polizei zunächst mündlich veranlasst werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Benutzerinnen und Benutzer können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft von Personen gleichen Geschlechtes ist möglich.
- (3) Mit der Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede wohnungslose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung (sowie der Hausordnung gem. § 5) zu beachten.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet insbesondere
- a) durch den Verzicht in Form von Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Benutzerin oder den Benutzer,
 - b) wenn die Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung bezogen ist,
 - c) im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf,
 - d) durch schriftliche Verfügung der Stadt Osterholz-Scharmbeck, u.a. wegen Pflichtverstößen,
 - e) durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft,
 - f) wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht als tatsächlicher Aufenthaltsort genutzt wird,
 - g) durch das Ableben der eingewiesenen Person.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Stadt Osterholz-Scharmbeck ausgeübt, vertreten durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Osterholz-Scharmbeck.
- (2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden und sind auf die in der Verfügung genannten Räumlichkeiten beschränkt.

- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie übernommen worden sind. Die Benutzerinnen und Benutzer sind im Übrigen verpflichtet, die Stadt Osterholz-Scharmbeck unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Bei von eingewiesenen Personen ohne Erlaubnis der Stadt Osterholz-Scharmbeck vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Osterholz-Scharmbeck diese auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den öffentlichen Zweck zu erreichen oder zu gewährleisten.
- (6) Die mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen - zu betreten sowie den Benutzern oder den Benutzerinnen Weisungen zu erteilen. Erforderlichenfalls können sie ein Hausverbot aussprechen.
- (7) In angemieteten Unterkünften bleiben die Rechte der Vermieterin/ des Vermieters unberührt.

§ 5

Hausordnung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher. Bei Verstößen können die mit der Verwaltung beauftragten Personen der Stadt Osterholz-Scharmbeck ein Hausverbot aussprechen.
- (2) Näheres regelt die Hausordnung (Anlage 1).

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Stadt Osterholz-Scharmbeck unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Osterholz-Scharmbeck zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 7

Räum- und Streupflicht

Den eingewiesenen Personen obliegt die Räum- und Streupflicht nach der Straßenreinigungssatzung und -verordnung der Stadt Osterholz-Scharmbeck.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Sämtliche vorhandenen Schlüssel sind der Stadt herauszugeben. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft versehen haben, dürfen bzw. müssen entfernt werden. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- (3) Ist der Aufenthalt der eingewiesenen Person nicht bekannt oder kommt diese einer entsprechenden Aufforderung zur Räumung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Stadt Osterholz-Scharmbeck nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der eingewiesenen Person räumen und Gegenstände von Wert für maximal vier Wochen verwahren. Die Stadt Osterholz-Scharmbeck haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt Osterholz-Scharmbeck auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen lassen. Sie stellen insoweit die Stadt Osterholz-Scharmbeck von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Haftung der Stadt Osterholz-Scharmbeck, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern sowie Besucherinnen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und

Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Osterholz-Scharmbeck keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen hieraus gesamtschuldnerisch.
- (2) Jede eingewiesene Person muss Verhaltensweisen eines sich in der Unterkunft aufhaltenden Dritten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam benutzt, haften diese gesamtschuldnerisch. Untergebrachte Einzelpersonen, die eine gemeinsame Unterkunft nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und der Nutzfläche eine anteilige Gebühr.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird monatlich erhoben und beträgt je Quadratmeter Nutzfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft einschließlich Betriebskosten für
 - a. städtische Obdachlosenunterkünfte 12,50 Euro,
 - b. angemietete Unterkünfte tatsächlich anfallende Kosten.

§ 13

Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist monatlich bis zum 5. des Folgemonats an die Stadtkasse der Stadt Osterholz-Scharmbeck unter Angabe der Unterkunft und des Namens zu zahlen.
- (2) Die Berechnung der Benutzungsgebühr erfolgt bei Einzug im Laufe des Monats taggenau.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 12 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz angeordnete Maßnahmen im Wege des Verwaltungszwanges vollstreckt werden (NPOG).
- (2) Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt,
- b) als Benutzerin, Benutzer oder als Besucherin und Besucher gegen die Haussordnung nach § 5 verstößt oder den Weisungen der Bediensteten der Stadt Osterholz-Scharmbeck oder von ihr beauftragten Personen gemäß § 4 Abs. 1 und 6 nicht Folge leistet,
- c) entgegen dem § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Unterkunft ohne Zuweisungsbescheid oder davon abweichend bezieht oder einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 19.12.1995, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 09.05.1996 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 14.12.2006 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 28.06.2021

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Torsten Rohde